

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 14. November 1968

B. N. P. (B1/2) Nr. **13**
Elsau

4421. Baulinien. A. Im Bebauungsplan von Elsau ist der Südhang Halden in Unterschottikon als Ein- und Zweifamilienhauszone ausgeschieden. Zur Erschliessung dieses Baugebietes dienen die Eulachstrasse und die Stegackerstrasse III. Kl.

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2643 vom 1. Juli 1964 ist vom Projekt für den Ausbau von Teilstrecken der Eulach- und der Stegackerstrasse III. Kl. in Unterschottikon Kenntnis genommen worden. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages wurde von der Festsetzung von Baulinien im Sinne des Baugesetzes abhängig gemacht. Die starke bauliche Entwicklung, die in diesem Gebiet eingesetzt hat, gab den Anlass, bereits an Teilstrecken dieser Erschliessungsstrassen Baulinien festzusetzen.

B. Das 140 m lange Teilstück der Eulachstrasse führt von der Schottikerstrasse II. Kl. Nr. 4 in Unterschottikon entlang der Bahnlinie gegen Osten bis zur Stegackerstrasse. Wenn die Eulachstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Elsau auf ihrer ganzen Länge ausgebaut ist, kann sie als Strasse II. Kl. eingereiht werden. Sie hat alsdann die Funktion einer wichtigen Verbindung aus diesem Wohngebiet nach dem Industriequartier östlich von Winterthur und wird eine grössere Bedeutung erlangen. Der Baulinienabstand von 28 m entspricht einem Ausbau mit 7 m Fahrbahnbreite. In einer späteren Bauetappe sind beidseitige Gehwege vorgesehen.

Die Stegackerstrasse III. Kl. dient neben der Quartierserschliessung nach ihrem Endausbau der Fraktion Schnasberg als Zufahrt nach Unterschottikon und nach Winterthur. Der gewählte Baulinienabstand von 24 m entspricht ihrer Bedeutung als Sammelstrasse.

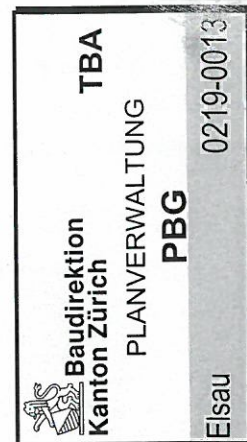
C. Mit Schreiben vom 24. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Elsau nach erfolgtem Ausbau der beiden vorderhand nur dem Baugebiet Halden dienenden Teilstrecken um die Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1968 über die Festsetzung von Baulinien an diesen Abschnitten. Der Gemeinderatsbeschluss ist im Amtsblatt vom 23. August 1968 und den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht worden. Laut Bescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 20. September 1968 sind gegen die Baulinienfestsetzungen keine Rekurse erhoben worden.

Auf die Festsetzung von Niveaulinien konnte verzichtet werden, da es sich nur um kurze Teilstücke von je rund 140 m Länge handelt und beide Strassenstrecken nur einseitig bebaubar sind (Schweizerischen Bundesbahnen bzw. Grundwasserpumpenhaus).

D. Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:



KANTON ZÜRICH
PLAN-ARCHIV
1968

I. Der Beschluss des Gemeinderates Elsau vom 20. August 1968 über die Festsetzung von Baulinien an den je 140 m langen Teilstrecken der Eulachstrasse III. Kl. mit 28 m Abstand und der Stegackerstrasse III. Kl. mit 24 m Abstand, in Unterschottikon, Gemeinde Elsau, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Elsau wird eingeladen, den vorstehenden Beschluss öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. November 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Epprecht